

II-11169 der Beilagen zu den Stenographischen ProtokollenDKFM. FERDINAND LACINA
BUNDESMINISTER FÜR FINANZEN

des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

Z. 11 0502/127-Pr.2/90

Wien, 18. Mai 1990

An den
Herrn Präsidenten
des Nationalrates

Parlament
1017 W i e n

51841AB

1990 -05- 18

zu 52251J

Auf die schriftliche Anfrage der Abgeordneten Dipl.-Ing. Dr. Peter Keppelmüller und Genossen vom 20. März 1990, Nr. 5225/J, betreffend Maßnahmen zum Umweltschutz, beehre ich mich folgendes mitzuteilen:

Zu 1.:

Als Vorarbeit für eine ökologische Ausrichtung des Steuersystems wurde von meinem Ressort eine Analyse zu den grundsätzlichen Einsatzmöglichkeiten von Umweltabgaben verfaßt. Diese Untersuchung war die Grundlage eines im September 1987 abgehaltenen Symposiums zum Thema "Steuern als Hebel der Umweltpolitik", bei dem Experten aus Praxis und Wissenschaft den Einsatz möglicher Umweltabgaben diskutierten. Seit etwa einem Jahr ist der Arbeitsausschuß "Lenkungsabgaben als umweltpolitisches Instrument" eingesetzt, dem neben Beamten meines Ressorts auch Vertreter aller im Parlament vertretenen politischen Parteien sowie Experten auf umwelttechnologischem Gebiet angehören. Der Arbeitskreis prüft die Möglichkeiten ökologischer Umstrukturierungen im Abgabenbereich.

Relativ konkrete Ergebnisse liegen im Zusammenhang mit einer Abwasserabgabe vor, die in der BRD bereits seit einigen Jahren besteht, und nach den bisherigen Erfahrungen insgesamt positiv bewertet wird. Ein weiterer Schwerpunkt betrifft die mögliche Umgestaltung der Bemessungsgrundlage der KFZ-Steuer, wobei im Gegensatz zur derzeitigen Bemessung nach dem

- 2 -

Hubraum versucht werden soll, eine stärkere Verknüpfung mit den emittierten Schadstoffen zu erreichen.

Zum Thema "Umweltabgaben" wurde von mir eine Studie beim Wirtschaftsforschungsinstitut in Auftrag gegeben und der Öffentlichkeit präsentiert.

Für den Bereich der Zollverwaltung sind eine Reihe von Mitwirkungskompetenzen bei der Vollziehung von Umweltschutzangelegenheiten in folgenden Gesetzen normiert:

Sonderabfallgesetz BGBl.Nr. 1983/186, in der Fassung BGBl.Nr. 1988/376;
Sonderabfallnachweisverordnung BGBl.Nr. 1989/553;
Düngemittelgesetz BGBl.Nr. 1985/488;
Düngemittel-Kennzeichnungs- und Verpackungsverordnung BGBl.Nr. 1986/64;
Düngemittel-Einführverordnung BGBl.Nr. 1989/68.

Das Bundesministerium für Finanzen ist zur Gewährleistung einer effizienten Vollziehung, etwa der Verkehrsbeschränkungen für bestimmte Waren, auch bei der Ausarbeitung der entsprechenden Gesetzesentwürfe mitbefaßt, zuletzt beim Pflanzenschutzmittelgesetz und beim Abfallwirtschaftsgesetz.

Zu 2.:

In dieser Legislaturperiode wurde gemeinsam mit dem Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie das Altlastensanierungsgesetz samt Durchführungsrichtlinien ausgearbeitet, welches ab dem Jahr 1990 die Einhebung eines Altlastenbetrags für deponierten und exportierten Abfall durch die Finanzbehörden vorsieht.

Daneben wurden punktuelle Maßnahmen mit ökologischer Blickrichtung gesetzt. So wurde die seit 1985 bestehende Spreizung des Mineralölsteuersatzes hinsichtlich verbleiten und unverbleiten Benzens durch das erste Abgabenänderungsgesetz 1987 vom 25. Februar 1987 von S 31,-- pro 100 kg Eigengewicht auf S 57,-- pro 100 kg Eigengewicht erhöht. Die Mineralölsteuer beträgt derzeit für 100 kg Eigengewicht S 499,-- für verbleites Benzin, S 442,-- für bleifreies Benzin.

- 3 -

Im Zuge der Steuerreform 1988 wurde die umweltpolitisch nicht gerechtfertigte Bevorzugung der Benützung eines eigenen KFZ für die Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte beseitigt. Nach dem Einkommensteuergesetz 1972 wurden die Mehraufwendungen, die einem Arbeitnehmer durch die Benützung eines eigenen KFZ an Stelle eines Massenbeförderungsmittels für die Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte erwuchsen, durch ein KFZ-Pauschale abgegolten. Nach dem Einkommensteuergesetz 1988 werden die "Grundaufwendungen" für Fahrten Wohnung-Arbeitsstätte unabhängig von der Art des benutzten Verkehrsmittels mit dem neu geschaffenen Verkehrsabsetzbetrag abgegolten.

Durch das Abgabenänderungsgesetz 1989 wurde der Investitionsfreibetrag für lärmarme ("Flüster")-LKW verdoppelt und gleichzeitig für gebrauchte LKW ausgeschlossen. Als steuerliche Erleichterung für die Umrüstung vorhandener LKW ist die Sofortabschreibung der Kosten vorgesehen. Auf dem Gebiet der Umsatzsteuer wurde beispielsweise Vorsorge getroffen, daß bei einem Rücknahmeüberhang von Pfandflaschen keine umsatzsteuerlichen Nachteile für die betroffenen Unternehmen eintreten.

Zu 3.:

In dieser Legislaturperiode sind in meinem Ressort voraussichtlich keine weiteren diesbezüglichen legislativen Maßnahmen zu erwarten.

